

**Stand:
August 2020**

Ergänzung zum Hygieneplan

Umsetzung
„Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“
an der Grundschule Damaschke



Grundschule Damaschke

Goethestraße 31

49811 Lingen (Ems)

0591 – 911 0160

gsdamaschke@t-online.de

schulleitung@grundschule-damaschke.de

www.grundschule-damaschke.de

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Allgemeine Regelungen – Anpassung der Maßnahmen an Infektionsgeschehen	3
3.	Schulbesuch bei Erkrankung.....	4
4.	Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	4
5.	Zutrittsbeschränkungen	5
6.	Persönliche Hygiene	6
6.1	Wichtigste Maßnahmen	6
6.2	Gründliche Händehygiene	7
6.3	Händedesinfektion	7
6.4	Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	8
6.5	Persönliche Hygiene – gemeinsam genutzte Gegenstände	8
6.6	Verteilen von Speisen	9
7.	Abstandsgebot.....	9
8.	Kohorte.....	10
9.	Raumhygiene.....	10
9.1	Lüften	10
9.2	Reinigung	10
9.3	Wegekonzept, Verhalten auf den Fluren	11
10	Sanitärbereich	12
11	Infektionsschutz in den Pausen	12
11.1	Mindestabstand	12
11.2	Pausenzeiten und Unterteilung	13
12	Ganztagsbetrieb	13
13	Schulsport.....	13
14	Musikunterricht.....	13
15	Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen	13
16	Konferenzen und Versammlungen.....	14
17	Meldepflicht	14

1. Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Er ist mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) abgestimmt.

Die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten. Diese Verordnung regelt in § 17, dass der Rahmen-Hygieneplan ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten ist. Ebenfalls zu beachten sind die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

Die Umsetzung des Rahmenhygieneplans an der Grundschule Damaschke wird in dieser Ergänzung dargestellt und zusammengefasst sowie allen Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Das unbedingte Einhalten der abgestimmten Maßnahmen ist eine Dienstanweisung.

Materialien zum Hygieneplan finden Sie auf der Webseite „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: www.aug-nds.de/?id=2357

Die Kontaktdaten der für die öffentlichen Schulen direkt zuständigen Beraterinnen und Berater finden Sie unter <http://www.aug-nds.de/?id=149>.

2. Allgemeine Regelungen – Anpassung der Maßnahmen an Infektionsgeschehen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in § 17 Abs. 1 das Szenario A, in § 17 Abs. 2 das Szenario B und in § 17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Die im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das **Szenario A**. Soweit für **Szenario B** zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils am Ende der einzelnen Abschnitte des Rahmen-Hygieneplans aufgeführt.

2.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

2.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

Es gilt dann wieder:

- maximal 16 Personen in Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

2.3 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B.

3. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- 1. Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden
- 2. Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptoffreiheit kann die Schule wieder besucht werden, **wenn** kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- 3. Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände **nicht betreten werden** und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben

4. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts- oder Betreuungszeit wird die betroffene Schülerin/ der betroffene Schüler durch einen der Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt. Bis zur Abholung wird die Schülerin/ der Schüler in einem separaten Raum isoliert. Während dieser Zeit und auf dem Heimweg sollte das betroffene Kind die Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Ab-

klärung hingewiesen. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden.

5. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken!

Es gilt zu beachten:





- Zutritt nur nach vorheriger Anmeldung aus einem **wichtigen Grund**
- unter Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern erfolgen
- Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**
- **Dokumenten der Kontaktdaten** im „Besucherbuch“
- Eine **Begleitung** von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen **informiert** werden

6. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). • Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Das Abstandsgebot ist wieder überall zu beachten, s. Kap. 7. Weiterhin sind die Regelungen in Kap. 16 zu beachten.

6.2 Gründliche Händehygiene

1. **Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
2. Alle Kinder waschen sich sofort nach Betreten des Klassenraums die Hände. Das hat vor den Ferien schon super geklappt und die Kinder dies schon.
3. Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die **Handcreme** ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen und darf nicht mit anderen Kindern geteilt werden.

6.3 Händedesinfektion

1. Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! **Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!**
2. Das Desinfizieren der Hände ist **nur dann sinnvoll**, wenn
 - ein Händewaschen nicht möglich ist,
 - nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.
3. Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass **Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen.**
4. **Anwendung:** Das Desinfektionsmittel muss in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

1. **Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist ein (MNB)** in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.
2. **Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen!**
3. In den **Pausen** wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **empfohlen**.
4. Die Schülerinnen und Schüler sollten **täglich eine Maske** mitbringen. Diese sollte durch die Eltern mit einem Kugelschreiber (waschbar) **beschriftet** werden.
5. Die MNB soll von allen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiter) getragen werden, **sobald wir in Bewegung** sind (Toilettengang, Pause, Weg zum Schulhof,...).
6. Weitere Hinweise siehe:
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
7. Das prophylaktische **Tragen von Infektionsschutzhandschuhen** wird nicht empfohlen.
8. die **Verwendung von Visieren** stellt **keine gleichwertige Alternative** zur MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglas-trennwände (Spuckschutz).

6.5 Persönliche Hygiene – gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.
- Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte **dürfen nicht** mit anderen Personen geteilt werden.

6.6 Verteilen von Speisen

Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, ist aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte zu beschränken.

7. Abstandsgebot

1. Grundsätzlich gilt für alle: wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten!

2. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

3. Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern

4. Für **Szenario B** gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

5. Für **Szenario A und B** gilt:

- Bei der Beschulung von **Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich sein.
- Schülerinnen oder Schüler mit **Schulbegleitung** sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

8. Kohorte

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte im Vormittagsbereich maximal einen Schuljahrgang.

Bei der Umsetzung der Ganztagsangebote umfasst eine Kohorte zwei Schuljahrgänge (entweder Jahrgang 1 und 2 oder Jahrgang 3 und 4).

Die Zusammensetzung einer Kohorte muss dokumentiert werden und sie sollte so konstant wie möglich gehalten werden.

9. Raumhygiene

9.1 Lüften

1. Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
2. **Fensterbänke** sind in den Klassenräumen leer geräumt, um eine zügige Stoßlüftung zu gewährleisten.

9.2 Reinigung

1. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
2. Ergänzend dazu gilt:
 - Flächen, die oft angefasst werden (z.B. Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter) werden von unseren Reinigungskräften regelmäßig (mindestens einmal am Tag) **intensiv gereinigt**.
 - Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

- Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken, Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
 - Treppen- & Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle sonstigen Griffbereiche.

- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

- Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

9.3 Wegekonzept, Verhalten auf den Fluren

1. Auch außerhalb der Unterrichtsräume muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können. Aus diesem Grund nutzen die Klassen, die jeweils für sie **vorgeschriebenen Eingänge**.

2. Eltern sollten Ihre Kinder lediglich **bis zum Schulhof begleiten**. Die Schülerinnen und Schüler sollten den Weg bis zur Schultür möglichst alleine bewältigen.

3. Die Kinder sollen durch **feste Eingänge** und über bestimmte Wege den Klassenraum betreten. Die Wege werden am 1. Tag mit den Kindern besprochen.
 - 1a: Haupteingang über den Schulhof
 - 2: Haupteingang über den Schulhof
 - 4: Haupteingang über den Schulhof

 - 1b: Nebeneingang Goethestraße
 - 3: Nebeneingang Goethestraße

4. Den Eltern ist bereits zu Beginn der Coronazeit kommuniziert worden, dass sie ihre Kinder bitte **erst zu 7:55 Uhr** schicken sollen, damit es am Fahrradständer, auf dem Schulhof und vor dem Seiteneingang nicht zu Schlangen und Grüppchenbildungen kommen kann. Die Kinder dürfen dann direkt das Gebäude betreten und sich für den Unterrichtsbeginn vorbereiten.

5. Die **Nutzung der Garderoben** in den Fluren ist untersagt. Auf das Tragen von Hausschuhen wird momentan verzichtet. Die Jacken werden in der Klasse über den Stuhl gehängt.
6. Die **Laufwege** in den Fluren werden mit den Klassenlehrkräften eingeübt und müssen eingehalten werden.
7. Es gelten in bestimmten Bereichen „**Einbahnstraßen-Regelungen**“ (erkennbar an entsprechender Beschilderung).
8. **Wartebereiche** (z.B. vor den Toiletten) sind durch Schilder angezeigt und müssen eingehalten werden.
9. Gebot des „**Rechtsverkehrs**“ in Fluren und Gängen

10 Sanitärbereich

1. In allen **Toilettenräumen** müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
2. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren **Aushang** darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.
3. Die Toiletten sind **regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen**.
4. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind **täglich zu reinigen**. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

11 Infektionsschutz in den Pausen

11.1 Mindestabstand

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

11.2 Pausenzeiten und Unterteilung

1. Während der Pausenzeit ist unser Außenbereich in 2 Bereiche unterteilt.
2. Jeder Jahrgang/ jede Kohorte darf nur den Bereich nutzen, der laut Pausenplan vorgegeben ist.
5. Die Aufsicht ist gewährleistet.

12 Ganztagsbetrieb

1. **Szenario A** strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann.
2. Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge.
3. Die Hausaufgabenbetreuung wird in Jahrgangskohorten angeboten.
4. Die AGs umfassen je zwei Schuljahrgänge (s.o.)
5. Für **Szenario B** gilt abweichend: es findet **kein Nachmittagsangebot** statt.

13 Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

14 Musikunterricht

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen sind zu beachten.

15 Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die einer der Risikogruppen (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

) angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für Szenario A und B gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

16 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

17 Meldepflicht

1. Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.
2. Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).
3. Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.